

nen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und die Personen durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Bei der Beurteilung, ob eine Musikwiedergabe öffentlich ist, kommt es also auf den Personenkreis an, der an einer Veranstaltung mit Musikdarbietung tatsächlich teilnimmt. Nur wenn zwischen allen anwesenden Personen eine wechselseitige persönliche Beziehung besteht oder alle eine solche zum Veranstalter haben, ist ausnahmsweise die Öffentlichkeit zu verneinen. Da der Begriff der Öffentlichkeit nach dem Urheberrechtsgesetz also sehr weit auszulegen ist, hat die Rechtsprechung auch demjenigen, der behauptet, eine Veranstaltung sei ausnahmsweise nicht öffentlich, hierfür die Beweislast auferlegt. Es reicht daher nicht aus, eine Veranstaltung als nicht öffentlich zu bezeichnen; sie muss auch tatsächlich als solche durchgeführt werden, was z. B. durch Einlasskontrollen sicherzustellen ist. Der „abgegrenzte Personenkreis“ ist sowohl quantitativ als auch qualitativ zu sehen. Grundsätzlich gilt: Je größer die Teilnehmerzahl einer Veranstaltung, desto mehr spricht für die Öffentlichkeit dieser Veranstaltung, da bei einem großen Personenkreis alle Beteiligten untereinander gar nicht persönlich miteinander verbunden sein können. Aber gerade diese „persönliche Verbundenheit“ ist das herausragende Kriterium, das der Gesetzgeber für die Beurteilung der Öffentlichkeit einer Veranstaltung verlangt. Öffentlichkeit liegt auch dann vor, wenn die genannten Kriterien nur für einen Teil der anwesenden Personen zutreffen oder lediglich gleichgerichtete Interessen gegeben sind.

5. Was passiert wenn man die Nutzung nicht meldet?

Erhält die GEMA trotzdem Kenntnis von der Nutzung, z.B. durch Plakate, Anzeigen in der Presse, Werbung u.ä., wird ein Zuschlag von 100 % des normalen Rechnungsbetrages erhoben. Meldet man noch kurz nach der Veranstaltung, z.B. am darauf folgenden Werktag, verfährt man bei der GEMA noch recht großzügig und bleibt bei der normalen Rechnungsstellung.

6. Meldet nicht die Gemeinde Veranstaltungen automatisch?

Die GEMA erhält in der Regel einen Durchschlag der „Anzeige einer öffentlichen Vergnügung - Art. 19 LStVG“. Da die Angaben meist aber nicht ausreichen, ist es sinnvoll selbst tätig zu werden. Eine doppelte Rechnung, aufgrund eigener Meldung und Informationsweitergabe durch die Gemeinde, ist jedoch ausgeschlossen, da jede gemeldete Veranstaltung mittels EDV erfasst und so die doppelte Meldung sofort erkannt wird.

7. Wie meldet man eine Veranstaltung?

Entweder telefonisch, besser aber schriftlich. Telefax ist möglich. Die früheren Meldekarten gibt es nicht mehr, wer aber noch welche hat kann sie noch benutzen.

8. Was ist zu melden?

- Name und Anschrift des Veranstalters, Name und Anschrift des Verantwortlichen (im Regelfall der Vereinsvorsitzende)
- Datum der Veranstaltung
- Beginn und Ende der Veranstaltung (Uhrzeit)
- Art der Veranstaltung (z.B. „Kappenabend“, „Tag der offenen Tür“ etc.)
- Höhe des Eintrittsgeldes (GEMA-Pflicht auch bei Veranstaltungen mit freiem Eintritt!)
- Ort der Veranstaltung
 - wenn in Saal, Halle oder Zelt (Fassungsraum in qm, einschließlich Bühne, angeben)
 - wenn im Freien (Gesamtbesucherzahl angeben)
- Art der Musikaufführung (Musikkapelle, Chor, CD / MC / LP / Video usw.)
- Kundennummer angeben (Aus der letzten Rechnung ersichtlich. Die ersten sechs Ziffern der Rechnungsnummer sind die Kundennummer)

9. Wohin geht die Meldung?

Die Meldung richten Sie an folgende Adressen.

GEMA - Bezirksdirektion Nürnberg	GEMA-Direktion	
Johannisstraße 1	Rosenheimer Straße 11	
90419 Nürnberg	81667 München	
Telefon: 0911 933590	Telefon: 089 48003-00	www.gema.de
Telefax: 0911 93359253	Telefax: 089 48003-300	gema@gema.de

Haftung und Versicherungsschutz

Haftung im Verein

Über Haftungsrisiken, Verantwortlichkeit und Folgen macht man sich als Vereinsmitglied oder Vorstand in aller Regel erst dann Gedanken, wenn etwas passiert ist. Leider ist es dann sehr oft schon zu spät.

Man muss hier drei Bereiche unterscheiden

- die Haftung des Vorsitzenden oder des Ehrenamtsträgers,
- die Haftung des Vereins an sich
- die Haftung der Mitglieder für den Verein oder untereinander

I. Die Haftung des Ehrenamtsträgers

1. Persönliche Haftung aus Rechtsgeschäften

Jeder Verein nimmt in irgendeiner Form am Wirtschaftsleben teil. Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Kassier oder ein sonstiger Beauftragter schließen in ganz unterschiedlicher Weise Verträge. Die persönliche Haftung für derartige Verträge ist bei eingetragenen und nicht eingetragenen Verein unterschiedlich.

Da der nicht eingetragene Verein keine juristische Person und damit nicht rechtsfähig ist, haftet derjenige, der im Namen des Vereins eine Verpflichtung eingeht, für die Erfüllung persönlich und neben dem Verein als Gesamtschuldner. Dies hat zur Folge, dass der Vertragspartner wählen kann, an wen er sich hält, den Verein oder den Einzelnen und er kann von jedem - natürlich nur einmal - z.B. den Kaufpreis oder den Rechnungsbetrag insgesamt verlangen.

Der Handelnde haftet für die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit seinem gesamten Privatvermögen!

Um dies zu umgehen, bietet es sich an, die persönliche Haftung ausdrücklich auszuschließen. Dies sollte natürlich aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden. Daneben sollte stets darauf geachtet werden, dass beim Vertragsschluss die entsprechenden Geldmitteln bereits in der Vereinskasse vorhanden sind.

Und schließlich gibt es natürlich die Möglichkeit, den Verein in einen eingetragenen Verein umzuwandeln. Beim eingetragenen Verein wird derjenige, der einen Vertrag schließt, nicht persönlich verpflichtet, solange er im Rahmen seiner Vertretungsmacht handelt. Dem Geschäftspartner haftet nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Dies gilt, wie gesagt, nur dann, wenn die entsprechende Vertretungsmacht besteht. Sieht die Satzung z.B. vor, dass der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird, dann müssen auch beide gemeinsam einen Vertrag schließen.

Kann der Vorsitzende nur Rechtsgeschäfte bis zu einer bestimmten Höhe schließen, dann handelt er bei einer Überschreitung ohne Vertretungsmacht mit der Folge, dass er dann auch mit seinem gesamten Privatvermögen unbeschränkt haftet. Dies gilt selbst dann, wenn der Vertrag für den Verein vorteilhaft ist, da es hierauf nach dem BGB nicht ankommt. Es ist also wichtig, die entsprechende Satzungsbestimmung zu kennen und sich danach zu richten. Andere Ehrenamtsträger, die nach der Satzung eigentlich nicht zur Vertretung berechtigt sind (Kassier, Jugendleiter, Gerätewart) sollten zur Sicherheit immer schriftlich bevollmächtigt werden.

2. Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

Ein weiterer wichtiger Bereich im Haftungsrecht sind die sog. Verkehrssicherungspflichten. Hierunter versteht man die Pflicht desjenigen, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, alles zu tun, um Schädigungen Dritter zu vermeiden.

D.h. zum Beispiel

- Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass der Zugang zum Vereinsheim gefahrlos möglich ist, dass im Herbst Laub entfernt und im Winter geräumt und gestreut wird..
- Bei Vereinsveranstaltungen ist der Vorsitzende dafür verantwortlich, dass eine durch die Art des Fußbodens bedingte Rutschgefahr ausgeschlossen wird, z.B. durch regelmäßiges Wischen bei Nässe, Aufstellen von Schirmständern oder durch das Auslegen rutschfester Matten.
- Werden bei einem Feuerwehrfest Schauübungen durchgeführt, muss sichergestellt sein, dass Zuschauer nicht verletzt werden; gleiches gilt, wenn z.B. Osterfeuer oder Sonnwendfeuer durchgeführt werden; hier muss die Feuerstelle abgesichert sein. Hierzu gehört es auch, den Feuerplatz und das zu verbrennende Material auf gefährliche / feuergefährliche Bestandteile zu untersuchen.
- Bei Festen muss der Weg zur Toilette ausreichend beleuchtet sein; gefährliche Gruben müssen abgedeckt werden, es darf keine unbeleuchteten Treppen geben.
- Der Festplatz muss ausreichend gesichert sein; findet das Fest im Freien statt, darf es bei Regen keine aufgeweichten oder mit Schlamm gefüllten Bodenvertiefungen geben.
- Kabel und Versorgungsleitungen müssen so verlegt sein, dass sich keine Schlingen bilden und sie deutlich erkennbar sind.
- Spielgeräte für Kinder müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Soweit vorhanden, sind die einschlägigen DIN- Vorschriften zu beachten. Bei der Benutzung sind, je nach potentieller Gefährlichkeit des Spielgerätes, Aufsichtspersonen zu stellen.
- Elektrische Geräte sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen (z.B. Unversehrtheit elektrischer Anschlüsse mit dem Null-Leiter).
- Bei Wanderungen, Jugendmärschen muss der Weg so gewählt werden, dass ihn die Teilnehmer gefahrlos bewältigen können.
- Fahrzeuge müssen beaufsichtigt werden, so dass insbesondere Kinder nicht auf ihnen herumturnen oder Gerätefächer öffnen können.

Es gibt hier eine Fülle von Pflichten, so dass sich jeder Vorsitzende vor einem Fest oder einer Veranstaltung hierüber Gedanken machen sollte. Vielleicht auch mal durch das Gerätehaus gehen und sich überlegen, wo Gefahrenstellen sein könnten und wie man diese absichert. Die Rechtsprechung stellt hier sehr strenge Anforderungen und die Folgen können gravierend sein.

Es ist völlig unerheblich, ob eine Gefahrenquelle selbst geschaffen oder nur geduldet bzw. genutzt wird. Der Vorsitzende kann sich also nicht darauf berufen, dass das Gerätehaus, dass die Fahrzeuge und Gerätschaften der Gemeinde gehören, wenn er sie in seiner Eigenschaft als Vereinsvorsitzender nutzt.

Auch das Aufstellen von Warnschildern genügt in aller Regel nicht. Schilder wie „Verein übernimmt keine Haftung“ oder „Handeln auf eigene Gefahr“ sind meist sinnlos, da nach der Rechtsprechung ein Haftungsausschluss eindeutig und klar vereinbart und formuliert sein muss. Minderjährige benötigen hierzu die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Folgen können den finanziellen und wirtschaftlichen Ruin bedeuten. Schadenersatz, Schmerzensgeld, Verdienstaufschlag und Behandlungskosten summieren sich rasch zu immensen Beträgen.

Absichern kann man sich hier durch eine Vereinshaftpflichtversicherung. Die private Haftpflichtversicherung tritt ausdrücklich nicht ein, wenn es sich um Schäden handelt, die im Zusammenhang mit einer Vereinstätigkeit stehen.

3. Verletzung der Aufsichtspflicht

Immer dann, wenn der Verein Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durchführt, trifft den Verantwortlichen eine Aufsichtspflicht. Grundsätzlich obliegt diese Pflicht den Eltern. Sie wird aber durch einen stillschweigend geschlossenen Vertrag auf den Vereinsverantwortlichen für die Zeit, in der sich der Minderjährige im Verein aufhält oder betätigt, übertragen. Dies kann auch für die An- und Abreise gelten.

Soll die Aufsichtspflicht nicht übertragen oder eingeschränkt werden, muss dies mit den Eltern ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Auch hier gibt es keinen stillschweigenden Haftungsausschluss.

Ebenso muss eine Vereinbarung vorliegen, wenn diese Aufsichtspflicht delegiert werden soll, z.B. auf den Veranstaltungsleiter oder einen Jugendwart. Allein, weil jemand Jugendwart ist, ist ihm noch nicht die Aufsichtspflicht übertragen. Es muss daher ganz klar vereinbart sein, dass diese Pflicht weitergegeben wird.

Ein Augenmerk sollte man auch darauf richten, dass in der Praxis der Jugendwart meist vom Kommandanten eingesetzt wird und sich sein Aufgaben- und Betätigungsfeld damit grundsätzlich auf die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung beschränkt.

Erfüllung der Aufsichtspflicht

Nach der Rechtsprechung müssen die Kinder und Jugendlichen über Gefahrensituationen aufgeklärt werden, sie müssen in ihrem Verhalten beobachtet werden und es muss bei einem Fehlverhalten nachhaltig auf sie eingewirkt werden.

Fünf Pflichtenkreise lassen sich dabei statuieren:

a) Pflicht zur umfassenden Information über persönliche Umstände des Minderjährigen, z.B.

- Alter und Entwicklungsstand
- Gruppenverhalten
- Behinderungen
- Krankheiten
- Allergien

über körperliche Fertigkeiten, z.B.

- Schwimmer / Nichtschwimmer,
- Schwindelfreiheit, Trittsicherheit, Höhenangst,
- Sportliche Fähigkeiten, körperliche Fitness, Tagesform!
- Angst im Umgang mit Gegenständen oder bestimmten Situationen (Werkzeuge, Feuer)

über Besonderheiten / Gefahren der örtlichen Umgebung, z.B.

- Sicherheit der Gebäude (Stromkabel, defekte Heizung, kaputte Scheiben, unsicheres Treppen- oder Balkongeländer, versperrte Notausgänge)
- Sicherheit des Geländes (Verkehrslage, Eingrenzung, Abzäunung, herumliegende Gegenstände, Tragfähigkeit, Grundstücksbeschaffenheit)
- Sicherheit von Spielgeräten und Beschäftigungsmaterialien
- Notrufmöglichkeiten, Hilfeleistung, nächst erreichbares Telefon, Handy-Empfang, Telefonkarte, wichtige Nummern auch und gerade im Ausland, Feuerlöscher, Verbandskasten
- Umstände im Zusammenhang mit der Programmgestaltung, Fahrpläne, Streckenangaben, Wegzeiten, Öffnungszeiten, Wetterbericht, Übernachtungsmöglichkeiten, Ausweichquartiere

b) Pflicht zur Vermeidung und Beseitigung von Gefahrenquellen

- Keine Gefahrenquellen schaffen
- Erkannte Gefahrenquellen beseitigen
- Gefährliche Verhaltensweisen unterbinden

c) Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren

Grundsätzlich sind die Minderjährigen von Gefahrenquellen fernzuhalten. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie ausreichend zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit der Gefahrenquelle zu geben.

d) Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung

Hinweise, Belehrungen und Warnungen allein genügen nicht. Der Verantwortliche hat sich stets zu vergewissern, ob diese von den Minderjährigen und Jugendlichen auch befolgt werden.

e) Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen

Hierzu gehört, dass der Verantwortliche seine Augen und Ohren immer überall haben muss. Er muss ein Gespür entwickeln für die Stimmungen innerhalb der Gruppe, frühzeitig Konsequenzen und Sanktionen erkennen lassen, wenn Anordnungen nicht befolgt werden und diese auch durchsetzen.

Auch in diesem Bereich kann sich der Vorsitzende durch eine Vereinshaftpflichtversicherung absichern. Zu beachten ist aber, dass über eine solche Versicherung im Allgemeinen nur die typische Vereinstätigkeit abgesichert ist. Bei Sonderveranstaltungen muss daher der Versicherungsschutz überprüft werden. Solche Sonderveranstaltungen können z.B. eigens für die Dauer der Veranstaltung versichert werden.

4. Haftung für Steuerschulden

Der Vorstand hat als gesetzlicher Vertreter des Vereins nach der Abgabebordnung (AO) dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen. Dazu gehört nicht nur die Pflicht, Steuern abzuführen, sondern auch die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht.

Einnahmen und Ausgaben sind geordnet und übersichtlich aufzuzeichnen, die jeweiligen Belege sind dazu vorzuhalten. Von dieser Pflicht ist der Vorsitzende auch dann nicht befreit, wenn – wie in den Vereinen üblich – ein Kassier bzw. Kassenwart mit der Führung der Kasse betraut wurde.

Allerdings haftet der Vorstand nur dann für Steuerschulden der Vereins persönlich, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig Steuererklärungen nicht abgibt oder Steuern nicht abführt, obwohl die Geldmittel vorhanden sind. Hier sollte man sich also als Vorsitzender beim Finanzamt erkundigen, welche Steuern anfallen und wann diese fällig werden.

5. Haftung wegen schlechter Vereinsführung

Jeder Vorsitzende führt und leitet den Verein eigenverantwortlich. Erfüllt er sein Amt schlecht, so ist er dem Verein gegenüber verantwortlich.

Hieraus ergibt sich für den Vorsitzenden folgender Pflichtenkatalog

- Der Vorsitzende muss dafür sorgen, dass der Verein die ihn treffenden Verpflichtungen einhält (z.B. Leistungen erbringt, Rechnungen bezahlt).
- Der Vorsitzende ist verantwortlich für das Verhalten und das Auftreten des Vereins und seiner Mitglieder nach außen hin.
- Der Vorsitzende ist verantwortlich dafür, dass das Vereinsleben der Satzung und den Geschäftsordnungen entspricht.
- Der Vorsitzende muss gefasste Beschlüsse umsetzen, darf aber unwirksame Beschlüsse nicht ausführen.
- Der Vorsitzende muss ständig über die finanzielle Lage des Vereins informiert sein.
- Der Vorsitzende muss gegebenenfalls Ansprüche gegen Mitglieder oder Dritte umgehend durchsetzen.
- Der Vorsitzende muss gegebenenfalls sachkundigen Rat einholen.
- Der Vorsitzende muss zeitlich in der Lage sein, sein Amt auszufüllen, ansonsten zurücktreten.

Grundsätzlich haftet der Vorstand bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Eine Haftungsbeschränkung kann aber in einer Satzung vereinbart werden, allerdings ist ein Ausschluss der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht möglich. Im Bereich der Geschäfts- und Vereinsführung spielt für den Vorsitzenden und die weitere Vorstandschaft die sog. Entlastung eine maßgebliche Rolle.

Diese Entlastung bringt etwa bestehende Ersatzansprüche des Vereins zum Erlöschen. Indem Entlastung erteilt wird, erklärt der Verein, dass er mit der Art und Weise der Geschäftsführung während des zurückliegenden Zeitraums ausdrücklich einverstanden ist. Gleichzeitig wird darauf verzichtet, den Vorstand nachträglich wegen in diesen Zeitraum fallender Vorgänge zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Entlastung wirkt rechtlich als Verzicht und sollte deshalb in der Praxis nicht unterschätzt werden. Jeder Vorsitzende sollte nicht nur eine Entlastung des Kassiers, wie oftmals üblich, sondern eine Entlastung des gesamten Vorstands für die Amtsführung seit der letzten Mitgliederversammlung herbeiführen und diese protokollieren lassen.

Eine weitergehende Absicherung durch eine private Haftpflichtversicherung oder eine Vereinshaftpflichtversicherung ist nicht möglich. Es gibt nur die Möglichkeit einer Vermögensschadenversicherung, ähnlich einer Berufshaftpflicht, allerdings mit sehr hohen Beiträgen.

II. Die Haftung des Vereins

Neben einer Haftung des Funktionsträgers kann auch eine Haftung des Vereins für seine Funktionsträger gegeben sein.

1. Aus Vertrag

Zunächst einmal wird natürlich jeder Verein, ob eingetragen oder nicht, aus einem Vertrag direkt berechtigt und verpflichtet. Interne Beschränkungen einer Geschäftsführungsbefugnis sind Dritten gegenüber wirkungslos, wenn diese die Beschränkung nicht kennen.

2. Aus unerlaubter Handlung

Daneben haftet der Verein auch für unerlaubte Handlungen (Verkehrssicherungspflicht, Aufsichtspflicht) über § 31 BGB. Der Geschädigte kann also auch auf das Vereinsvermögen zugreifen. Funktionsträger und Verein haften als Gesamtschuldner. Nach § 31 BGB gilt diese Haftung zunächst nur für das Handeln der vertretungsberechtigten Organe. Die Rechtsprechung hat dies aber über den Wortlaut hinaus erweitert auf alle Funktionsträger, die zwar nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, die aber kraft ihrer Stellung im Verein ihre Tätigkeit eigenverantwortlich ausüben (z.B. Jugendleiter, Kassier).

Eine Haftung kann somit also auch gegeben sein, wenn Mitglieder im Auftrag für den Verein tätig werden.

III. Haftung der Mitglieder

Schließlich stellt sich noch die Frage, ob und wie die Mitglieder selbst haften. Hier gab es früher die Unterscheidung zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Verein. Beim eingetragenen Verein haften die Mitglieder nie für Schulden oder Verpflichtungen des Vereins, da dieser ja eine eigene Rechtspersönlichkeit ist.

Auch beim nicht eingetragenen Verein ist mittlerweile in der Rechtsprechung anerkannt, dass auch hier eine Haftung der Mitglieder nicht besteht. Dies ist wichtig, weil es dem Gesetzeswortlaut widerspricht. Was das Verhältnis der Mitglieder untereinander anbelangt, ergeben sich im Vereinsrecht keine Besonderheiten. Die Mitglieder haften hier nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB, also insbesondere aus der sog. unerlaubten Handlung nach § 823 BGB.

Exkurs: § 823 BGB

Wer vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbruch), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung), das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Es gibt allerdings in gewissem Umfang Haftungserleichterungen. So ist z.B. bei Wettkämpfen oder sportlichen Betätigungen anerkannt, dass Schadenersatzansprüche nicht gegeben sind, wenn ein Schaden durch ein Verhalten verursacht wurde, das nach den Wettkampfbestimmungen zulässig ist. Stichwort hier: Verletzung infolge regelgerechten Verhaltens. Ist die Verletzung Folge eines geringfügigen Regelverstößes, so geht die Rechtsprechung davon aus, dass der Schädiger von Ansprüchen freigestellt ist.

Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz hat den Zweck, Kinder und Jugendliche (Minderjährige / unter 18-Jährige) vor Gefahren und negativen Einflüssen in der Öffentlichkeit und in den Medien zu schützen. Das Jugendschutzgesetz soll Kinder und Jugendliche stärken und schützen, indem es bestimmte Aktivitäten und Handlungen in der Öffentlichkeit sowie den Medienkonsum an bestimmte Altersstufen bindet. Die einzelnen Regelungen des Gesetzes richten sich in erster Linie an Erwachsene und nicht an die Kinder und Jugendlichen selbst. Adressaten sind die Erwachsenen, insbesondere Gewerbetreibende und Veranstalter.

Das Jugendschutzgesetz hat drei Schwerpunkte:

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

- Das Jugendschutzgesetz gilt in der Öffentlichkeit, also an Orten, die der Allgemeinheit zugänglich sind, zum Beispiel Geschäfte, Gaststätten, Kinos, Diskotheken, Spielhallen, Straßen und öffentliche Plätze. Als öffentlich gelten auch Räume und Orte, wenn dort Eintrittsgeld zu zahlen ist oder wenn vorher nicht klar ist, wer dabei sein wird. Für private Veranstaltungen oder Vereinsfeiern, soweit diese nicht öffentlich sind, gilt das Gesetz nicht.

Jugendschutz im Hinblick auf Tabak und Alkohol

- Weil der Konsum von Tabakwaren und alkoholhaltigen Getränken bzw. Lebensmitteln gesundheitsgefährdend ist, enthält das Jugendschutzgesetz auch dazu Vorgaben.

Jugendschutz im Bereich der Medien

- Das Jugendschutzgesetz regelt zudem, wie Jugendliche mit bestimmten Medien umgehen dürfen. Das betrifft Kinofilme und Videos sowie Computer- und Videospiele, soweit diese in Form so genannter Trägermedien vorliegen (also z.B. auf CD, DVD, etc.). Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Medien, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen, und solchen, die ihre Entwicklung gefährden können.

Wer darf was und wann?

Welche Handlungen und Aktivitäten verbietet das Jugendschutzgesetz Kindern und Jugendlichen und welche gestattet es, wenn eine erziehungsbeauftragte oder eine personensorgeberechtigte Person dabei ist? Hier finden Sie eine Übersicht:

Überblick nach Alter

- Kinder unter 6 Jahren
- Kinder zwischen 6 und 11 Jahren
- Kinder zwischen 12 und 13 Jahren
- Jugendliche unter 16 Jahren (14- bis 15-jährige)
- Jugendliche über 16 Jahren

Kinder unter 6 Jahren

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren an Kinder unter 6 Jahren ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind.

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen nicht aufhalten. Gaststätten dürfen sie nur besuchen

- zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks,
- wenn sie sich auf Reisen befinden,
- wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.
- Bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) dürfen Kinder unter 6 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer bis 22.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z. B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumpflege dient.
- Bildträger mit Filmen oder Spielen (z. B. auf DVD oder CD) dürfen Kindern unter 6 Jahren in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.
- In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen dürfen sich Kinder unter 6 Jahren zeitlich unbeschränkt in Gaststätten aufhalten. Es ist ihnen dann auch erlaubt, Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) zu besuchen.

Bei öffentlichen Filmveranstaltungen dürfen Kinder unter 6 Jahren nur anwesend sein, wenn die dort gezeigten Filme für ihre Altersstufe freigegeben sind oder es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme handelt.

Kinder zwischen 6 und 11 Jahren

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren an Kinder zwischen 6 und 11 Jahren ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind.

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z.B. Kino) nur bis 20.00 Uhr aufhalten. Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufe freigegeben oder Informations- und Instruktions- oder Lehrfilme sein.

Gaststätten dürfen sie nur besuchen,

- zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks,
- wenn sie sich auf Reisen befinden,
- wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

Bei Tanzveranstaltungen (z.B. in Diskotheken) dürfen Kinder zwischen 6 und 11 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer bis 22.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z.B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumpflege dient. Bildträger mit Filmen oder Spielen (z.B. auf DVD oder CD) dürfen Kindern dieser Altersstufe in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ oder „Freigegeben ab 6 Jahren“ tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sich Kinder zwischen 6 und 11 Jahren zeitlich unbeschränkt in Gaststätten aufhalten. Es ist ihnen auch erlaubt, Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) sowie Filmveranstaltungen zu besuchen, die erst nach 20.00 Uhr beendet sind. In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person ist auch die Anwesenheit bei Filmen, die erst für die Altersstufe ab 12 Jahren freigegeben sind, erlaubt (sog. Parental Guidance)

Kinder zwischen 12 und 13 Jahren

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren an Kinder zwischen 12 und 13 Jahren ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind.

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z.B. Kino) nur bis 20.00 Uhr aufhalten. Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufe freigegeben oder Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme sein.

Gaststätten dürfen sie nur besuchen,

- zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks,
- wenn sie sich auf Reisen befinden,
- wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.
- Bei Tanzveranstaltungen (z.B. in Diskotheken) dürfen Kinder zwischen 12 und 13 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer
- bis 22.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z.B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumpflege dient.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z.B. auf DVD oder CD) dürfen Kindern dieser Altersstufe in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab 6 Jahren“ oder „Freigegeben ab 12 Jahren“ tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z.B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

In Begleitung einer personensorgebefragten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sich Kinder zwischen 12 und 13 Jahren zeitlich unbeschränkt in Gaststätten sowie bei Tanzveranstaltungen (z.B. in Diskotheken) aufhalten. Bei öffentlichen Filmveranstaltungen müssen Kinder dieser Altersstufe begleitet werden, wenn die Vorführung erst nach 20.00 Uhr beendet ist.

Jugendliche unter 16 Jahren (14- und 15-jährige)

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren an Jugendliche zwischen 14 und 15 Jahren ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind.

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z.B. Kino) nur bis 22.00 Uhr aufhalten. Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufen freigegeben oder Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme sein.

Gaststätten dürfen sie nur besuchen,

- zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks,
- wenn sie sich auf Reisen befinden,
- wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.
- Bei Tanzveranstaltungen (z.B. in Diskotheken) dürfen Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer
- bis 24.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z.B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumpflege dient.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z.B. auf DVD oder CD) dürfen Jugendlichen dieser Altersstufe in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab 6 Jahren“ oder „Freigegeben ab 12 Jahren“ tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z.B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen Jugendliche unter 16 Jahren zeitlich unbeschränkt Gaststätten und Tanzveranstaltungen (z.B. in Diskotheken) besuchen. Bei öffentlichen Filmveranstaltungen müssen Jugendliche dieser Altersstufe begleitet werden, wenn die Vorführung erst nach 22.00 Uhr beendet ist.

Jugendliche über 16 Jahren (16- und 17-jährige)

Das Rauchen in der Öffentlichkeit und die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche dieser Altersstufe ist verboten. Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind.

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel, die nicht auf Branntweinbasis hergestellt sind, ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit erlaubt (dies sind Getränke wie Bier, Wein oder Sekt, also keine Spirituosen).

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z.B. Kino) bis 24.00 Uhr aufhalten. Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufe freigegeben oder Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme sein.

In Gaststätten dürfen sie sich zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr morgens nicht aufhalten, außer wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

Bei Tanzveranstaltungen (z.B. in Diskotheken) ist der Aufenthalt bis 24.00 Uhr erlaubt.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z.B. auf DVD oder CD) dürfen Jugendlichen ab 16 Jahren in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese für ihre Altersstufe freigegeben sind (Kennzeichnung „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab 6 Jahren“, „Freigegeben ab 12 Jahren“ oder „Freigegeben ab 16 Jahren“). Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

Versicherungsschutz bei Vereinsveranstaltungen

Eigenschäden

Für eigene Körperschäden der Vereinsmitglieder (z.B. durch Unfälle) besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung der Kommunalen Unfallversicherung (KUVB)! Hier ist der Abschluss einer Unfall-Zusatzversicherung zu empfehlen, die allerdings nur die Vereinsmitglieder umfasst.

Dient jedoch die Veranstaltung im wesentlichen den Zwecken der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr (Information der Bevölkerung über die Aufgaben und die Arbeit „ihrer“ Feuerwehr; Nachwuchs- und Mitgliederwerbung) besteht jedoch Versicherungsschutz über die KUVB.

Fremdschäden (Haftpflichtschäden)

Kommunen, die eine Zusatz-Haftpflichtversicherung für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben bei der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen haben, haben gleichzeitig auch eine Haftpflichtversicherung für den Feuerwehrverein. Hier empfiehlt sich, mit der Gemeinde oder im Zweifelsfall mit der Versicherungskammer Bayern Rücksprache zu nehmen, ob eine derartige Versicherung auch tatsächlich abgeschlossen wurde. Besteht diese Versicherung, ist damit in aller Regel auch eine Veranstalterhaftpflicht abgedeckt.

Beispiele für versicherte Tätigkeiten

- Nutzer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen für satzungsgemäße Zwecke
- Zeltlager, Ausflüge, Freizeiten
- Gesellschaftliche Veranstaltungen und deren Vorbereitung (z.B. Kameradschaftsabende, Weihnachtsfeier, Karnevalsveranstaltungen)
- Organisation, Vorbereitung und Teilnahme an Festumzügen, Feuerwehrfesten, Fahnenweihen, Vereinsjubiläen etc.
- Wohltätigkeitsveranstaltungen / Spendensammlungen
- Eigenbewirtschaftung von Zelten und sonstigen Veranstaltungen
- Mitgliederwerbung in der Öffentlichkeit / von Haus zu Haus
- Sportliche Wettkämpfe einschließlich des erforderlichen Trainings
- Werbemaßnahmen für Veranstaltungen des Feuerwehrvereins (z.B. Plakatierung, Flugblattverteilung)
- Kassierdienst und Botengänge für den Feuerwehrverein

Versicherungsschutz für Feuerwehrfahrzeuge

Hinweis: Sollen Fahrzeuge und/oder Geräte der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr im Rahmen der Vereinsveranstaltung mit verwendet oder eingesetzt werden, sollte hierfür im Vorfeld die Zustimmung der Gemeinde eingeholt werden.

In der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich der bestimmungsgemäße Gebrauch als Feuerwehrfahrzeug, also z.B. auch bei Rundfahrten bei einem „Tag der offenen Tür“.

Exkurs: Versicherungsschutz bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr

Die KUVB gewährt Versicherungsschutz auch bei Veranstaltungen, bei denen auch reine Freizeitaktivitäten neben dem eigentlichen Dienst durchgeführt werden.

Gemeinschaftsveranstaltungen im Freizeitbereich dienen der Teambildung und stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl

Voraussetzungen

- Die durchgeführte Freizeitaktivität muss wesentlich dem Hilfeleistungsunternehmen „Feuerwehr“ dienen, d.h. es muss ein angemessener Gemeinschaftszweck im Vordergrund stehen.
- Die Teilnehmer sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
- Die Altersgrenzen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes werden eingehalten.
- Der Jugendwart bzw. dessen Stellvertreter führt die Veranstaltung in Abstimmung mit dem Kommandanten durch.
- Die Veranstaltung steht allen Angehörigen der Jugendfeuerwehr offen.

Bayerische Ehrenamtsversicherung

Seit 1. April 2007 gibt es in Bayern mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung einen Sammel-Haftpflicht- und einen Sammel-Unfallversicherungsvertrag für ehrenamtlich/freiwillig Tätige. Die Bayerischen Staatsregierung hat diesen Vertrag mit der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen.

In der Bayerischen Ehrenamtsversicherung sind Ehrenamtliche antrags- und beitragsfrei versichert.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.ehrenamtsversicherung.bayern.de.

Steuern im Verein

Unterscheidung der Vereine im Zivil- und Steuerrecht

Wirtschaftlicher Verein

Zweck des Vereins soll mittels eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erreicht werden. Diese Vereine betätigen sich laut Satzung und tatsächlich vorwiegend und dauernd nach außen entgeltlich um dabei vermögenswerte Vorteile für den Verein oder unmittelbar für die Mitglieder erstreben.

= unternehmerische Funktion

Idealverein (ggf. gemeinnütziger Verein)

Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Laut Satzung streben Idealvereine ein nichtwirtschaftliches Ziel an.

= laut Satzung ideeller Zweck

Nur ein Idealverein kann die Anerkennung als gemeinnütziger Verein erlangen, da sein Zweck nicht die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist.

Voraussetzung für die Anerkennung eines Idealvereins als gemeinnützig ist jedoch, dass dieser den gesetzlichen Vorschriften über die steuerbegünstigten Zwecke (§ 51 ff. Abgabenordnung) entspricht. Dazu müssen sowohl die Satzung als auch die tatsächliche Geschäftsführung auf die Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke ausgerichtet sein (siehe hierzu ab Seite 31).

Nur vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Vereine genießen zahlreiche steuerliche Vergünstigungen.

Für die Gemeinnützigkeit des Vereins ist es unerheblich, ob dieser rechtsfähig ist oder nicht.

Umsatzsteuer

Die gemeinnützigen Vereine unterliegen den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes.

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, unabhängig davon, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Daher fallen auch gemeinnützige Vereine unter diesen Unternehmerbegriff, wenn diese nachhaltige Leistungen gegen Entgelt erbringen.

Dies betrifft folgende Bereiche der gemeinnützigen Vereine:

- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Grundsätzlich gehört der ideelle Bereich nicht zur unternehmerischen Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt (Nettobetrag).

Die Steuersätze betragen wie folgt:

- für die Vermögensverwaltung 7 %
- für den Zweckbetrieb 7 %
- für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 19 %

Für diese drei Bereiche (unternehmerische Bereiche) sind Vorsteuern abzugsfähig.

Im ideellen Bereich ist kein Vorsteuer-Abzug möglich, da umsatzsteuerlich keine Unternehmereigenschaft vorliegt.

Beachte

Nach § 4 Nr. 20 a UStG sind die Umsätze aus Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen belehrender Art, die von Einrichtungen die gemeinnützigen Zwecken dienen durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden – steuerfrei.

D.h. bei einer Freiwillige Feuerwehr, die vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist und für Ausbildungen Einnahmen erhält sind diese Umsätze nach § 4 Nr. 22 a UStG steuerfrei, wenn diese Einnahmen überwiegend (50 %) zur Deckung der damit zusammenhängenden Kosten verwendet werden. Ansonsten sind diese Umsätze in der Regel mit 7 % umsatzsteuerpflichtig.

Kleinunternehmereigenschaft

Hiernach ist keine Umsatzsteuer zu entrichten wenn

- der Vorjahresumsatz 17.500 EUR nicht überschritten hat und
- im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 EUR nicht übersteigen wird.

In den Umsatz sind die vereinnahmten Entgelte (Umsatz) in der Regel aus

- der Vermögensverwaltung,
- dem Zweckbetrieb,
- dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzubeziehen.

Die Umsätze aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind in diese Berechnung der obigen Umsatzgrenzen nicht einzubeziehen. Auch die steuerfreien Umsätze werden in diese Berechnung nicht einbezogen. Die Einnahmen aus dem ideellen Bereich sind i. d. R. nicht steuerbar, da es am Leistungsaustausch fehlt (beachte Ausnahmen).

Folgen bei Inanspruchnahme der sog. Kleinunternehmerregelung:

- kein Vorsteuerabzug,
- keine Berechtigung zum Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnungen

Weist der Verein in seinen Rechnungen trotzdem Umsatzsteuer aus, so hat er diese an das Finanzamt abzuführen. Verzichtet der Verein auf die Kleinunternehmerregelung, so ist er fünf Jahre daran gebunden!

Beachte

Bei Wechsel von der Steuerpflicht zur Steuerfreiheit ist eine Vorsteuerberichtigung durchzuführen, die zur Rückzahlung in Anspruch genommener Vorsteuerbeträge führen kann.

Ausgleich von Verlusten

Im Hinblick auf die Beibehaltung der Gemeinnützigkeit:

im steuerbegünstigten Bereich
(ideeller Bereich, Zweckbetrieb)

können grundsätzlich mit sämtlichen
Mitteln des Vereins gemeinnützlichkeits-
unschädlich ausgeglichen werden.

Verluste

aus Vermögensverwaltung und
im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

dürfen mit Mitteln des steuerbe günstigten
Bereichs nicht ausge glichen werden.

Bei der Einkommensermittlung:

im steuerbegünstigten Bereich

diese Verluste dürfen steuerlich nicht
mit Gewinnen aus einem steuerpflichtigen
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ver-
rechnet werden.

Verluste

im steuerpflichtigen wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb

diese Verluste können mit Gewinnen
eines anderen steuerpflichtiger
wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs steuerlich
verrechnet werden.

Verluste aus Vermögensverwaltung

dürfen lt. Finanzverwaltung mit Gewinnen aus
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerlich nicht
verrechnet werden.

Gemeinnützigkeit

Vor- und Nachteile der Gemeinnützigkeit

Vorteile

unmittelbare Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen:

- Steuerbefreiung bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, mit Ausnahme des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes
- Steuerermäßigung bei der Umsatzsteuer (in der Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb)
- Steuerbefreiung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und Grundsteuer
- Die Körperschaft (Verein) kann Spendenbescheinigungen ausstellen (siehe hierzu ab Seite 36)
- Steuerermäßigung für Spenden an gemeinnützige Körperschaften
- Steuerfreiheit von Vergütungen bis 3.000 EUR für qualifizierte Tätigkeiten im Dienst einer gemeinnützigen Körperschaft, sog. „Übungsleiterpauschale“ (siehe hierzu ab Seite 41)
- Steuerfreiheit von Vergütungen bis 840 EUR für allgemeine Tätigkeiten im Dienst einer gemeinnützigen Körperschaft, sog. „Ehrenamtspauschale“ (siehe auch hierzu ab Seite 41)

weitere Vorteile

- Befreiung von bestimmten Gebühren
- Eventuell Zuwendungen von öffentlichen Zuschüssen

Nachteile

- Es müssen strenge formelle satzungsgemäße Voraussetzungen erfüllt werden
- Eine freie Verfügung über die Mittel der Körperschaft ist nicht möglich
- Eine genaue Prüfung der Geschäftsführung in all ihren Bereichen

Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit eines Vereins

Ob eine Körperschaft (Verein) steuerbegünstigt ist, entscheidet das zuständige Finanzamt im Veranlagungsverfahren (ggf. Freistellungsbescheid).

Auf Antrag einer neu gegründeten Körperschaft (Verein), bei der die Voraussetzung der Steuerbegünstigung noch nicht im Veranlagungsverfahren festgestellt worden ist, bescheinigt das zuständige Finanzamt vorläufig die Gemeinnützigkeit. In dieser Vorläufigkeitsbescheinigung bescheinigt das zuständige Finanzamt, dass der Verein steuerlich erfasst ist und die eingereichte Satzung den steuerrechtlichen Voraussetzungen entspricht.

Diese vorläufige Bescheinigung wird durch Steuerbescheid (Freistellungsbescheid) ersetzt. Die Steuerbefreiung wird vom zuständigen Finanzamt alle 3 Jahre überprüft. Hierbei überprüft das Finanzamt ob die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung übereinstimmt.

Anforderungen an die Satzung (zu § 60 AEAO)

Die Satzung muss so präzise gefasst sein, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen vorliegen (formelle Satzungsmaßigkeit). Die bloße Bezugnahme auf Satzungen oder andere Regelungen Dritter genügt nicht.

Eine Körperschaft kann nur steuerbegünstigt sein, wenn sich aus der Satzung Folgendes ergibt:

Der Verein muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Verein muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen
- Diese Zwecke müssen selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden
- Die Zwecke müssen in der Satzung klar und eindeutig verankert sein
- Die tatsächliche Geschäftsführung muss den Satzungsbestimmungen entsprechen
- Vermögensbindung

Der Verein kann nur dann gemeinnützigen Zwecken dienen, wenn

- seine Tätigkeit darauf gerichtet ist die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichen Gebiet zu fördern (der Kreis der zu fördernden Personen darf nicht begrenzt sein); in der Regel ist dies die Förderung des Feuerschutzes.
- Der Verein muss dabei selbstlos handeln, d.h. der Verein darf weder zu seinen noch zu Gunsten der Mitglieder handeln und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen.

Empfehlung

Anlehnung an die Mustersatzung der Finanzverwaltung (siehe Seite 53)

Gründe für den Verlust der Gemeinnützigkeit

- Keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen (Einnahmen- Ausgaben, Lohnkonten)
- Unrichtige Angaben gegenüber dem Finanzamt
- Unangemessen hohe Aufwandsentschädigungen an Mitglieder
- Unrichtig ausgestellte Spendenbescheinigungen
- Verstoß gegen die Selbstlosigkeit

Folgen bei Verlust der Gemeinnützigkeit

- Umsatzsteuer 19 % ansonsten nur 7 % in Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb
- Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
- Kein Übungsleiterfreibetrag (2.400,00 €)
- Keine Ehrenamtszuschale (840,00 €)
- Lohnsteuer auf alle Zahlungen für Übungsleiter
- Evtl. Festsetzung von Strafe und Bußgeld

Echte Mitgliedsbeiträge und Spenden bleiben für den Verein steuerfrei; jedoch besteht eine Haftung für die entgangene Steuer bei zu Unrecht ausgestellten Spendenbescheinigungen in Höhe von 30 % des zugewendeten Betrages.

Gemeinnützigen Zwecken dienender Verein

			wirtschaftliche Betätigung
Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	steuerbegünstigter Zweckbetrieb	„steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“
Verfolgung gemeinnütziger Zweck		Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke	
„Einnahmen z.B.: Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse“	„Einnahmen z.B.: Zinserträge (Bankguthaben), Pacht- und Mieteinnahmen“	„Einnahmen z.B.: Teilnahmegebühren für Ausbildung, Aufgaben der Feuerwehr laut Satzung“	„Einnahmen z.B.: Werbung, evtl. Sponsoring, Inserat in Festzeitschrift, Festveranstaltungen, Tombola, evtl. Feuerwehrausflug, Bewirtschaftung Vereinsgaststätte“
„Ausgaben z.B.: abzuführende Beiträge, Repräsentationskosten, Zuschüsse an Jugend, anteilige Kosten z.B. Bürobedarf, Telefon, Aushilfslöhne für allg. Verwaltungstätigkeiten“	„Ausgaben z.B.: Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag, Ausgaben im Zusammenhang mit Vermögensverwaltung“	„Ausgaben z.B.: entsprechende Ausgaben in Zusammenhang mit Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke z.B. Betrieb einer Übungsanlage“	„Ausgaben z.B.: entsprechende Ausgaben mit den Einnahmen“
g r u n d s ä t z l i c h			
keine Steuern	„keine Körperschaftssteuer, keine Gewerbesteuer, Umsatzsteuer 7 %“	„keine Körperschaftssteuer, keine Gewerbesteuer, Umsatzsteuer 7 %“	„Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer 19 %“

Rücklagen

Gemeinnützige Vereine sind verpflichtet ihre Überschüsse zeitnah (spätestens bis zum Ablauf des Folgejahres) für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (für ideelle Satzungszwecke einschließlich steuerbegünstigter Zweckbetriebe).

Sämtliche einem gemeinnützigen Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Begriff Mittel hierunter versteht man:

- ideeller Bereich: vereinnahmte Beiträge, Spenden, Umlagen und Zuschüsse
- Überschüsse aus der Vermögensverwaltung
- Einkünfte aus Zweckbetrieben
- Einkünfte aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, nach Abzug der darauf entfallenden Steuer

Ausnahmen jedoch wenn gesetzlich geregelt (Rücklagenbildung).

Zweckgebundene Rücklage (§ 58 Nr. 6 AO)

sog. Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage:

Voraussetzung ist, dass der Verein ohne die Bildung der Rücklage seine satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllen kann. Bei der Bildung dieser Rücklage kommt es nicht auf die Herkunft der Mittel an. Der Rücklage dürfen auch zeitnah zu verwendende Mittel wie z.B. Spenden zugeführt werden.

Das Bestreben, ganz allgemein die Leistungsfähigkeit des Vereins (Körperschaft) zu erhalten, reicht für eine steuerlich unschädliche Rücklagenbildung nicht aus (hierfür können die sog. freien Rücklagen gebildet werden). Die Mittel müssen für bestimmte steuerbegünstigte satzungsgemäße Vorhaben (Anschaffungen) angesammelt werden. Es müssen für die Verwirklichung des Projekts konkrete Zeitvorstellungen bestehen – ein unabsehbares Hinausschieben darf nicht gegeben sein.

Besteht jedoch keine konkrete Zeitvorstellung, so ist die Bildung einer solchen Rücklage zulässig, wenn die Durchführung des Vorhabens (Anschaffung des Wirtschaftsguts) glaubhaft und bei finanziellen Verhältnissen der Verein (steuerbegünstigte Körperschaft) in einem angemessenen Zeitraum (3-5 Jahre), Großobjekten auch länger, möglich ist. Sollte in diesem Zeitraum das Vorhaben nicht durchgeführt sein, so wird das Finanzamt die Auflösung der Rücklage in einem angemessenen Zeitraum verlangen.

Freie Rücklage (§ 58 Nr. 7 a AO)

Bei der Bildung dieser Rücklage sind folgende Höchstbeträge zu berücksichtigen:

- 1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltung
- 10 % der sonstigen Mittel

Mittel sind:

- Überschuss aus Zweckbetrieben und
- Überschuss aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und
- Bruttoeinnahmen im ideellen Bereich

Fallen insgesamt Verluste aus Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an, so mindern diese die Bemessungsgrundlage nicht. Bei nicht ausgeschöpfter Rücklagenbildung ist eine Nachholung in den Folgejahren nicht möglich. Der Verein (steuerbegünstigte Körperschaft) braucht die freie Rücklage während der Dauer ihres Bestehens nicht aufzulösen. Die in die Rücklage eingestellten Mittel können auch dem Vermögen zugeführt werden.

Der Verein (Körperschaft) hat dem Finanzamt im Einzelnen darzulegen, ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage vorliegen. Die Rücklagen müssen in der Rechnungslegung – ggf. – in einer Nebenrechnung – gesondert ausgewiesen werden, damit eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist. Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen (Rcklg.) zugeführt werden, muss ihre zeitnahe Verwendung durch eine Nebenrechnung = Mittelverwendungsrechnung nachgewiesen werden. In welche Vermögenswerte der Verein (Körperschaft) die Rücklagebeträge anlegt kann der Verein entscheiden, jedoch nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Wird in einem Jahr die Höchstgrenze nicht voll ausgeschöpft, ist eine Nachholung in späteren Jahren nicht zulässig!

Betriebsmittel-Rücklage

Es ist möglich eine sog. Betriebsmittel-Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben in Höhe des Mittelbedarfs für einen angemessenen Zeitraum (mehrere Monate bis zu einem Jahr) zu bilden.

Rücklagen in der Vermögensverwaltung

1. In der Vermögensverwaltung dürfen (außer Rücklagen nach § 58 Abs. 7 AO) nur Rücklagen für die Durchführung konkreter Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen an Vermögensgegenständen (§ 21 EStG) gebildet werden.
2. Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist, dass die Maßnahmen notwendig sind, um den ordnungsgemäßen Zustand des Vermögensgegenstandes zu erhalten oder wiederherzustellen und die Durchführung in einem angemessenen Zeitraum stattfinden kann.
3. Die Rücklagenbildung für die Verwendung der Pflege und Erhaltung des Vermögens ist jedoch grundsätzlich nur aus Erträgen bzw. Überschüssen möglich.

Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Die Bildung der Rücklagen in einem steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nach Finanzverwaltung zulässig, wenn dies

- bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist,
- ein konkreter Anlass gegeben ist,
- der auch aus objektiver unternehmerischer Sicht die Bildung der Rücklage rechtfertigt.

Die Gewinne können erst nach deren Versteuerung in eine freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie in eine Zweckerfüllungsrücklage zugeführt werden.

Form der Rücklagen

Ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage gegeben sind, hat die steuerbegünstigte Körperschaft dem zuständigen Finanzamt in Einzelnen darzulegen. Weiterhin muss die Rücklage in ihrer Rechnungslegung – ggf. in einer Nebenrechnung – gesondert ausweisen, damit eine Kontrolle jederzeit ohne besonderen Aufwand möglich ist.

Hinweis

Bei Spenden zur Aufstockung des Vermögens, ist die zeitnahe Mittelverwendung nicht erforderlich – diese Zuwendungen dürfen in die zweckgebundene und in die freie Rücklage eingestellt werden. Voraussetzung: aus dem Spendenaufruf der gemeinn. Körperschaft muss hervorgehen, dass es sich um Spenden zur Aufstockung des Vermögens handelt.

Spenden/Sponsoring

Allgemeine Hinweise

Zuwendungen an Mitglieder

Selbstlosigkeit des Vereins:

§ 55 Nr. 1 AO Mittel der Körperschaft nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 55 Nr. 3 AO Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind (zu § 55 Abs. 1 Nr. 10 AEAO).

Dies sind:

- Aufmerksamkeiten (Blumen, Wein, Geschenkkorb) z.B. bei persönlichen Ereignissen des Vereinsmitglieds, wie Geburtstag, Hochzeit, Vereinsjubiläum bis zu einem Betrag von höchstens 40 EUR im Jahr pro Person (Finanzverwaltung Baden-Württemberg).
- Aufmerksamkeiten bei besonderen Anlässen des Vereins. Hierunter fallen unentgeltlich oder verbilligte Bewirtung von Vereinsmitgliedern bei Jahreshauptversammlungen oder bei Weihnachtsfeiern. Weiter die Bezuschussung bei einem Vereinsausflug. In diesen beiden Fällen gilt die Grenze von 40 EUR im Jahr pro Person.

Aufteilung von Aufwendungen

Entstehen der gemeinnützigen Körperschaft Aufwendungen, die sowohl den steuerfreien wie auch den steuerpflichtigen Bereich betreffen, ist wie folgt zu verfahren.

zu § 64 Abs. 1 Nr. 5 AEAO:

Bei so genannten gemischt veranlassten Kosten, die sowohl durch die steuerfreie als auch durch die steuerpflichtige Tätigkeit veranlasst sind, scheidet eine Berücksichtigung als Betriebsausgabe des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs grundsätzlich aus, wenn sie ihren primären Anlass im steuerfreien Bereich haben.

zu § 64 Abs. 1 Nr. 6 AEAO:

Unabhängig von ihrer primären Veranlassung ist eine anteilige Berücksichtigung von gemischt veranlassten Aufwendungen (einschließlich Absetzung für Abnutzung) als Betriebsausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dann zulässig, wenn ein objektiver Maßstab für die Aufteilung der Aufwendungen (z.B. nach zeitlichen Gesichtspunkten) auf den ideellen Bereich einschließlich der Zweckbetriebe und den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht.

Vorlage der Freistellungsbescheinigung bei Kreditinstituten

Erzielt eine steuerbefreite Körperschaft Kapitalerträge, so ist zu empfehlen die alle drei Jahre vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung der auszahlenden Stelle (i.d.R. Kreditinstitut) vorzulegen, damit keine Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag von den Kapitalerträgen abgezogen wird. Die früher auf Antrag vom Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung wird nicht mehr ausgestellt; die Vorlage der Freistellungsbescheinigung ist zwischenzeitlich ausreichend.

Spenden

Eine Spende ist eine freiwillige Ausgabe, die ohne konkrete Gegenleistung erbracht wird. Für jede Spende ist ein extra Spendenbeleg zeitnah auszufüllen. Spendenbelege sind nur vom Vorstand auszustellen. Spendenbescheinigungen sind nur auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen. Spenden sind unbedingt in der Buchführung zu erfassen.

Die Spenden sind wie folgt zu unterscheiden:

- Geldspenden
- Sachspenden (Spende muss für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (ideeller Bereich u. Zweckbetrieb)
- Aufwandsersatz
- Mitgliedsbeiträge (sind nur eingeschränkt abziehbar)

Spenden sind nur möglich für den

- ideellen Bereich und
- den Zweckbetrieb.

Beachte

Spenden dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden, daher sind für den Bereich der Vermögensverwaltung und Geschäftsbetrieb keine Spenden möglich.

Hinweis

Bei Zuwendungen bis zu einem Betrag von 200 EUR wird als Nachweis der Bareinzahlungs-Beleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts anerkannt.

Beachte jedoch:

Bei Zuwendungen von diesen Kleinbeträgen an einen gemeinnützigen Verein muss zusätzlich auf einem Beleg des Zahlungsempfängers der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und Angaben über die Freistellung der Körperschaftsteuer aufgedruckt sein. Des Weiteren muss auf diesem Beleg angegeben sein, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Sachspenden

An den Nachweis des Werts der Sachspende werden strenge Anforderungen gestellt:

- aus dem Privatvermögen: Ansatz mit dem gemeinen Wert (d.h. mit dem gewöhnlich im Geschäftsverkehr erzielbaren Veräußerungspreis – sog. Verkehrswert)
= Bruttopreis einschließlich Umsatzsteuer

An den Nachweis des Werts der Sachspende werden dabei strenge Anforderungen gestellt:

- Genaue Bezeichnung, Alter, ursprüngliche Anschaffungskosten des Gegenstandes (Sachspende)
- Aus dem Betriebsvermögen: Ansatz mit dem Teilwert oder wahlweise zum Buchwert (Teilwert = der Wert, den ein Käufer des Betrieb im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den Gegenstand bezahlen würde)

Achtung

Zu dem sog. Entnahmewert ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen!! – Gesamtbetrag (Bruttospendenbetrag)

Empfehlung

Bei Ausstellung von Spendenbelegen auf entsprechende Aufzeichnungen achten, wegen Spendenhaftung des Vereins.

Aufwandsspenden

Voraussetzung

Der Spender muss tatsächlich Ausgaben in Geld- oder Sachwerten erbringen (z.B. PKW-Nutzung, Reisekosten, Porto- u. Telefonkosten) Nutzungen und unentgeltliche Leistungen, insbesondere Dienstleistungen sind daher vom Spendenabzug gesetzlich ausgeschlossen.

Der Spender muss einen Rechtsanspruch auf Ersatz von Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten) haben, so dass er die Auszahlung der entsprechenden Beträge tatsächlich verlangen kann. Dieser Anspruch muss entweder durch

- Vertrag (grds. durch schriftliche Vereinbarung) oder
- Satzung oder
- einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht worden ist oder,
- eine Vereinsordnung (z.B. Reisekostenordnung), die auf einer Satzungsermächtigung beruht, eingeräumt worden sein, und zwar bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen worden ist.

Nicht ausreichend ist der Anspruch aufgrund einer rückwirkenden Satzungsänderung!!

Der Zuwendende muss auf den Anspruch nachträglich verzichten. Wer von vornherein auf Aufwendungen verzichtet – keine steuerlich abziehbare Spende nach dem Einkommensteuergesetz!!

Die Ersatzansprüche müssen ernsthaft eingeräumt sein. Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, den vereinbarten Kostenerstattungsanspruch zu erfüllen.

Bei dem nachträglichen Verzicht des Aufwandsersatzes handelt es sich um eine Geldspende (keine Spende des Aufwands), es ist erforderlich, dass Geld fließt. In der Zuwendungsbestätigung ist deshalb als Art der Zuwendung eine „Geldzuwendung“ zu bestätigen. Es ist weiter anzugeben, dass es sich um einen Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt.

Der Verein hat die Höhe des Ersatzanspruches (erteilte Zuwendungsbestätigung) in seinen Unterlagen festzuhalten. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, was der Spender für den Verein aufgewendet hat, z.B. Reisekostenabrechnung, Kilometeraufstellung). Die Kilometeraufstellung muss folgende Angaben enthalten:

- Datum jeder Fahrt
- Ziel der Fahrt (Ort, Straße, Hausnummer)
- Reisezweck (Grund der Fahrt)
- Name der Gesprächspartner
- Umwege sind aufzuzeichnen

Die Reisekostenabrechnungen sind noch durch die Abwesenheitsstunden zu ergänzen.

Bei den Kilometergeldabrechnungen und Reisekosten = Mehraufwand für Verpflegung, dürfen jedoch nur die steuerlichen Höchstbeträge angesetzt werden.

Diese betragen derzeit:

Pro gefahrenen Kilometer		0,30 EUR
Abwesenheit	min. 8 - 14 Std.	6 EUR
Abwesenheit	min. 14 - 24 Std.	12 EUR
Abwesenheit	über 24 Std.	24 EUR

Diese Zuwendungsbestätigungen für Ersatz von Aufwendungen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke ausgestellt werden – ideeller Bereich, Zweckbetrieb.

Wichtig

Der Spender sollte ausdrücklich schriftlich erklären, dass es sich um den Verzicht von Ersatz der Aufwendungen handelt und unter der Auflage den Betrag für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Achtung: Spendenhaftung

Grundsätzlich kann der Spender bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit auf die Spendenbescheinigung vertrauen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Spende mit unlauteren Mitteln oder falschen Angaben erwirkt oder dem Spender die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt war oder bekannt sein musste (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

Zum Ausgleich der steuerlichen Abzugsfähigkeit aufgrund des Vertrauensschutzes auch für unrichtige Spendenbescheinigungen gelten folgende Haftungsvorschriften für den Aussteller von Spendenbescheinigungen (Aussteller haftet für die entgangene Steuer): 30 % des zugewendeten Betrages

Die Haftung trifft regelmäßig denjenigen, der die Spendenbescheinigung unterschrieben hat. Die Spendenhaftung tritt auch dann ein, wenn Mittel gemeinnützlichkeitschädlich verwendet werden.

Sponsoring

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene Unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind (AEAO zu § 64 Nr.7).

Die Einnahmen des Sponsorings können bei der gemeinnützigen Körperschaft sein:

- steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich:
(Spenden, kein Sponsoring im eigentlichen Sinn)
es erfolgt keine Gegenleistung der gemeinn. Körperschaft – nur redaktioneller Hinweis auf die Spende

Folge: keine Umsatzsteuer,
die gemeinn. Körperschaft darf keine Rechnung über den zugewendeten Betrag ausstellen.

- steuerfreie Einnahmen aus Vermögensverwaltung:
Duldungsleistung
a) die gemeinn. Körperschaft gestattet dem Sponsor ihren Namen zur Werbe- bzw. zur Imagepflege ohne besondere Hervorhebung zu verwenden. Der Sponsor weist auf die Leistungen (Sponsoring) an die gemeinn. Körperschaft hin. Die Körperschaft ist selbst an der Werbemaßnahme nicht aktiv beteiligt.

b) Die gemeinn. Körperschaft die das Sponsoring erhalten hat, weist ohne besondere Hervorhebung auf den Sponsor hin. Dieser Hinweis erfolgt durch die Verwendung eines Logos, Emblems oder Namen des Sponsors (das Logo des Sponsors auf der Homepage der gemeinn. Körperschaft = Vermögensverwaltung, aber Verlinkung auf die Homepage des Sponsors = wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).

Folge: Umsatzsteuer 7 % (derzeit noch nicht bundeseinheitlich geklärt)

- steuerpflichtige Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb:
liegt vor, wenn die gemeinn. Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt (AEAO zu § 64 Abs. 1 Nr. 10, d.h. die gesponserte gemeinn. Körperschaft erbringt als Gegenleistung Werbeleistungen z.B. auf einer Veranstaltung der gemeinn. Körperschaft werden Werbeplakate des Sponsors aufgestellt).

Folge: Umsatzsteuer 19 %

Aufwandsentschädigung

Übungsleiterpauschale

Aufwandsentschädigungen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten können nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei ausbezahlt werden.

Voraussetzung

Die Tätigkeit muss zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnütziger Körperschaft (z.B. Feuerwehr) ausgeübt werden (fehlt es an einem solchen Auftraggeber/Arbeitgeber, so kann der Steuerfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden).

Es muss sich um eine qualifizierte Tätigkeit als Ausbilder, Übungsleiter o.ä. handeln. Nicht anzuwenden ist die sog. „Übungsleiterpauschale“ für Vergütungen z.B. für

- Schatzmeister,
- für allgemeine Verwaltungsarbeit.

Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden:

D.h. diese Tätigkeit wird – bezogen auf ein Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs in Anspruch genommen.

Werden Ausbildungsvergütungen für mehrere Jahre in einem Kalenderjahr bezogen, ist der Freibetrag nur einmal in diesem Jahr zu gewähren. Es handelt sich um einen persönlichen Jahresfreibetrag der für sämtliche Ausbilder bzw. Übungsleitervergütungen nur einmal zu gewähren ist.

Hinweis

Es ist unbedingt erforderlich jedem Ausbilder eine sog. „Erklärung zur Übungsleiterpauschale“ (Siehe Seite 47) auszuhändigen und diese von diesem unterschreiben zu lassen. Es wird empfohlen erst die Auszahlung an den jeweiligen Ausbilder vorzunehmen, wenn dieser die Erklärung unterschrieben zurückgegeben hat.

Dieser Freibetrag in Höhe von 3.000 EUR ist ein Jahresbetrag. Werden vom Ausbilder mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeführt, so steht diesem dieser Freibetrag für seine gesamten Tätigkeiten nur einmal in Höhe von 3.000 EUR zu. Sollte der Freibetrag bereits ausgeschöpft sein, so ist die Ausbildungsvergütung wie folgt zu versteuern.

- Der Ausbilder händigt dem Verein eine Lohnsteuerkarte aus (meistens zweite Lohnsteuerkarte)
- Verein versteuert als Arbeitgeber die Ausbildungsvergütung pauschal

Er erfolgt auch keine Aufteilung des Freibetrags, wenn die begünstigte Tätigkeit auch nur wenige Monate ausgeübt wird z.B. Juli – September. Bei einer späteren Betriebsprüfung durch das Finanzamt haftet der Verein als Arbeitgeber für die zu entrichtende Lohnsteuer!!

Hinweis

Es sind von jedem Ausbilder und allen anderen Empfängern von Vergütungen entsprechende Aufzeichnungen (Lohnkonten) zu führen.

Ehrenamtspauschale

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde in § 3 Nr. 26a EStG die sogenannte Ehrenamtspauschale eingeführt, die für andere Tätigkeiten als die in § 3 Nr. 26 EStG genannten qualifizierten Tätigkeiten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von bis zu 840 EUR im Jahr vorsieht.

Bei der Anwendung dieser Ehrenamtspauschale ist jedoch Vorsicht geboten, da bei Nichtbeachtung formaler Voraussetzungen die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet sein kann:

Tätigkeitsvergütungen (Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand) an Personen, die für den Verein tätig sind (zum Beispiel Bürokräft, Reinigungspersonal) – keine Vergütungen an Vorstandsmitglieder – sind zulässig, wenn sie durch das hierfür zuständige Gremium (z.B. Mitgliederversammlung) beschlossen wurden.

Bei Vorstandsmitgliedern sind Tätigkeitsvergütungen nur zulässig, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht. Die Satzungsbestimmung ist notwendig, um die Vergütungen transparent zu machen, da Ehrenamt in der Regel als unentgeltliche Tätigkeit verstanden wird und um Verstöße gegen die Pflicht zu vermeiden, die Vereinsmittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf darüber hinaus nicht unangemessen hoch sein. Satzungsgemäß erlaubte, aber überhöhte Zahlungen gefährden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung für ein Vereinsmitglied sollte sich höchstens an den Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte.

Die Finanzverwaltung schreibt keine bestimmte Formulierung in der Satzung vor. Vielmehr kann der Verein die Regelung einer Tätigkeitsvergütung angepasst nach ihren Gegebenheiten selbst formulieren (werden zum Beispiel nur gewisse Vorstandsmitglieder bezahlt; soll die Mitgliederversammlung über die Höhe entscheiden oder soll die Höhe bereits in der Satzung festgelegt werden und so weiter).

Mögliche Formulierungsvorschläge wären zum Beispiel

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.“

oder

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu ... Euro im Jahr erhalten.“

Eine bei jedem Verein den einzelnen Gegebenheiten angepasste Formulierung kann jedoch selbstverständlich mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

Überblick über die steuerliche Behandlung der an Feuerwehrdienstleistende gezahlten Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz ab 2007.

Quelle: Landesamt für Steuern Bayern, 14.12.2007, S 2337 - 13 St 32/St 33

Rechtsgrundlagen

Die ehrenamtlich tätigen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihre Stellvertreter erhalten von der Gemeinde nach Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Anzahl der Einsatzfahrzeuge richtet. Die Einteilung in die einzelnen Fahrzeugklassen und die Festsetzung der jeweils gültigen Sätze wird durch eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern geregelt (Vgl. IM-Bek vom 21.10.2003, AllM-BI 2003 S. 897).

Die ehrenamtlich tätigen Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister erhalten für ihre Tätigkeit vom Landkreis nach Art. 20 BayFwG in Verbindung mit § 13 AVBayFwG eine Entschädigung, deren Höhe durch die jeweils gültigen Rahmensätze entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vorgegeben ist (vgl. IM-Bek vom 21.10.2003, AllM-BI 2003 S. 897).

Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Anteils der Aufwandsentschädigung

Für die pauschalen Entschädigungen kommen die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste) und nach § 3 Nr. 26 EStG (so genannter Übungsleiterfreibetrag) in Betracht, soweit die Feuerwehrtätigkeit eine begünstigte Nebentätigkeit (wie Ausbildungstätigkeit und Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) darstellt und der Freibetrag nicht bereits für begünstigte Nebentätigkeiten in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausgeschöpft wird.

Für die Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann in der Regel von dem auf Seite 45 angeführten typisierenden Aufteilungsmaßstab ausgegangen werden. Die Gemeinde/die Stadt bzw. der Landkreis kann den so genannten Übungsleiterfreibetrag nur berücksichtigen, wenn der Feuerwehrdienstleistende eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Für die Erklärung kann das Muster von Seite 47 verwendet werden. Die für die einzelnen Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfreien Beträge sind in der Übersicht auf Seite 45 angeführt. Die Steuervergünstigungen können in der für den Feuerwehrdienstleistenden günstigsten Reihenfolge angesetzt werden. Bei der Berechnung der weiteren Steuerbefreiung ist jeweils auf den Restbetrag nach dem Abzug der zuvor angesetzten Steuerbefreiung abzustellen. Der die steuerfreien Beträge übersteigende Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug.

Beispiel

Ein ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant erhält auf Grundlage des Art. 11 Abs. 1 BayFwG ganzjährig eine Entschädigung von monatlich 340 EUR. Der Feuerwehrkommandant hat keine weiteren begünstigten Nebentätigkeiten. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Grundvergütung	340 EUR
Hiervon steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG 60 % (höchstens 175 EUR monatlich)	./ 175 EUR
Verbleiben:	165 EUR
Vom verbleibenden Restbetrag von 165 EUR steuerfrei nach § 3 Nr. 12 EStG (höchstens 175 EUR monatlich):	./ 165 EUR
Verbleibt steuerpflichtiger Anteil:	0 EUR

Die Entschädigung in Höhe von 340 EUR ist im Beispielfall in voller Höhe steuerfrei.

Beispiel

Ein Kreisbrandinspektor erhält auf Grundlage des Art. 20 BayFwG ganzjährig eine Entschädigung von monatlich 450 EUR. Da der Kreisbrandinspektor noch andere begünstigte Nebentätigkeiten ausübt, für die er den so genannten Übungsleiterfreibetrag beansprucht, erklärt er, dass der Übungsleiterfreibetrag bei seiner Tätigkeit als Kreisbrandinspektor im Beispielfall nur mit einem Jahresrestbetrag von 924 EUR (= 77 EUR monatlich) zu berücksichtigen ist. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Grundvergütung	450 EUR
Hiervon steuerfrei nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (ein Drittel, mindestens 175 EUR)	./ 175 EUR
Verbleiben:	275 EUR
Vom verbleibenden Betrag von 275 EUR steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	
= 60 % von 275 EUR; höchstens 77 EUR monatlich	77 EUR
Verbleibt steuerpflichtiger Anteil:	198 EUR
Die Entschädigung in Höhe von 450 EUR ist im Beispielfall in Höhe von 198 EUR steuerpflichtig.	

Der nach Abzug der steuerfreien Beträge verbleibende Restbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn, der nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegt. Die Gemeinden/die Landkreise sind verpflichtet, den Lohnsteuerabzug nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Brandwachen und Sicherheitswachen

Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen erhalten Feuerwehrleute nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 4 AVBayFwG eine Entschädigung, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstaufschlag zu erstatten ist. Der maßgebende Stundensatz ergibt sich aus der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Vgl. IM-Bek vom 21.10.2003, AIIMBI 2003 S. 897). Die Entschädigung gilt den Zeitaufwand ab und ist deshalb keine Aufwandsentschädigung, für die die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG möglich ist.

Die Entschädigung kann nunmehr jedoch im Rahmen des durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007, BGBl 2007 I S. 2332 rückwirkend zum 01.01.2007 eingeführten allgemeinen Steuerfreibetrags von insgesamt 840 EUR im Kalenderjahr nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleiben. Der Freibetrag darf beim Lohnsteuerabzug nur berücksichtigt werden, wenn der Feuerwehrdienstleistende eine entsprechende Erklärung abgibt, nach der er den Freibetrag in Anspruch nehmen will und nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausschöpft. Für die Erklärung kann das anliegende Muster verwendet werden. Der den Freibetrag übersteigende Teilbetrag der Entschädigung gehört zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und unterliegt dem Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Verdienstaufschlag

Die Erstattung des Verdienstaufschlags beruflich selbstständiger Feuerwehrleute gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFwG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 AVBayFwG gehört zu der steuerpflichtigen Einkunftsart, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen. Die Erstattung des Verdienstaufschlags ist vom Betroffenen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug durch die Gemeinde. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber gemäß Art. 9 BayFwG den Lohn an den Arbeitnehmer weiterzuzahlen, so dass sich insoweit für die Gemeinden keine steuerlichen Verpflichtungen ergeben.

Durchführung des Lohnsteuerabzugs

Lohnsteuerkarte

Der Gemeinde bzw. dem Landkreis liegt zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vom Feuerwehrdienstleistenden eine Lohnsteuerkarte vor. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs richtet sich nach der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse (ggf. Steuerklasse VI).

Pauschalversteuerung

Alternativ kann die Gemeinde bzw. der Landkreis bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis i.S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV - nach Abzug der steuerfreien Beträge beträgt das Arbeitsentgelt nicht mehr als 400 EUR monatlich - unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte eine Pauschalversteuerung nach Maßgabe des § 40a EStG durchführen.

Der Pauschsteuersatz beträgt 2 % des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Gemeinde bzw. der Landkreis in der Sozialversicherung den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 12 % zu entrichten hat. Die einheitliche Pauschsteuer von 2 % schließt den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ein und ist zusammen mit den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu entrichten.

Der Pauschsteuersatz beträgt 20 % des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Gemeinde bzw. der Landkreis in der Sozialversicherung nicht den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag, sondern den allgemeinen Beitrag zu entrichten hat. Zur pauschalen Lohnsteuer von 20 % kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. die pauschale Kirchensteuer hinzu; sie ist an das Finanzamt abzuführen.

Kurzübersicht

1. Von den pauschalen Entschädigungen gemäß Art. 11 Abs. 1 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 1 bis 3 AVBayFwG sowie Art. 20 BayFwG i.V.m. § 13 AVBayFwG bleiben folgende Anteile steuerfrei:

- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG

Personenkreis	steuerfreier Teil
Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter	175 EUR monatlich
	(R 3. 12 Abs. 3 Satz 3 LStR)
Andere Feuerwehrleute, die regelmäßig über das übliche	175 EUR monatlich
Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten	(R 3. 12 Abs. 3 Satz 3 LStR)
(vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	
Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und	ein Drittel,
Kreisbrandmeister	mindestens 175 EUR monatlich
	(R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LStR)

- nach § 3 Nr. 26 EStG

Der für Ausbildungstätigkeiten steuerfreie Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Ausbildungsstunden zur gesamten Tätigkeit. In der Regel kann von folgendem typisierenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktion	begünstigter Anteil
Kommandant	60 %
Stv. Kommandant	65 %
Andere Feuerwehrleute, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	50 %
Kreisbrandrat	40 %
Kreisbrandinspektor	60 %
Kreisbrandmeister	70 %

2. Entschädigungen gemäß Art. 11 Abs. 2 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 4 AVBayFwG (= Brandwachen und Sicherheitswachen) sind bei Abgabe der entsprechenden Erklärung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bis zu einem Betrag von 840 EUR steuerfrei.
3. Die Ersatzleistungen für Verdienstausfall beruflich selbstständiger Feuerwehrleute gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFwG i.V.m. § 10 Abs. 1 AVBayFwG gehören zu den Einkünften, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen.

Muster

Erklärung zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags beim Feuerwehrdienst für das Jahr _____

In meiner Eigenschaft als _____ erhalte ich eine Aufwandsentschädigung. Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Betrags erkläre ich:

1. Zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags:

- Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit keine weitere begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird.

Bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem Gesamtjahreshöchstbetrag von 3.000 EUR nur ein Restbetrag von _____ EUR angesetzt werden.

2. Zur Ermittlung des begünstigten Anteils:

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung der Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann auf Grund repräsentativer Erhebungen für den Regelfall von dem nachfolgenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktion begünstigter Anteil

- Kreisbrandrat 40 %
- Kreisbrandinspektor 60 %
- Kreisbrandmeister 70 %
- Kommandant 60 %
- Stv. Kommandant 65 %
- Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) 50 %

- Ich beantrage, bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit den Anteil der begünstigten Tätigkeit mit dem vorstehend aufgeführten typisierenden Aufteilungsschlüssel zu berücksichtigen.
- Ich führe einen detaillierten Einzelnachweis darüber, wie viele Stunden meine gesamte Feuerwehrtätigkeit umfasst und an wie vielen Stunden ich begünstigte Feuerwehrtätigkeit (= Ausbildungstätigkeit sowie Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) ausübe. Die entsprechenden Nachweise sind beigelegt.

Gesamtstunden: _____

davon begünstigte Stunden: _____

3. Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags:

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Feuerwehrtätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit aufzuteilen. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Für die pauschalen Entschädigungen der ehrenamtlichen Führungskräfte der bayerischen Feuerwehren kommen die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) und nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste) in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Reihenfolge in Betracht. Bei Anwendung der Steuerbefreiung, die an zweiter Stelle gewährt wird, ist auf den Restbetrag nach dem Abzug der ersten Steuerbefreiung abzustellen. Der die steuerfreien Beträge überschreitende Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Zu § 3 Nr. 26 EStG

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten sowie die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Voraussetzung ist, dass die genannte nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung (z.B. Sport- oder Musikverein, Einrichtung der Wohlfahrtspflege, Volkshochschule) ausgeübt wird und die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient. Die Einnahmen bleiben bis zur Höhe von insgesamt 840EUR im Kalenderjahr steuerfrei.

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den sog. Übungsleiterfreibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrdienstleistende seiner Dienststelle den Anteil seiner begünstigten Feuerwehrtätigkeit mitzuteilen und dabei anzugeben, inwieweit der sog. Übungsleiterfreibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Zur Vereinfachung der Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann auf Grund repräsentativer Erhebungen für den Regelfall von dem nachfolgenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktion	begünstigter Anteil
Kreisbrandrat	40 %
Kreisbrandinspektor	60 %
Kreisbrandmeister	70 %
Kommandant	60 %
Stv. Kommandant	65 %
Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	50 %

Beispiel

Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrkommandant erhält auf Grundlage des Art. 11 Abs. 1 BayFwG monatlich eine Entschädigung von 240 EUR. Da der Kommandant noch andere begünstigte Nebentätigkeiten ausübt, für die er den sog. Übungsleiterfreibetrag beansprucht, erklärt er, dass der Übungsleiterfreibetrag bei seiner Tätigkeit als Kommandant nur mit einem Jahresrestbetrag von 600 EUR (= 50 EUR monatlich) berücksichtigt werden kann. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Grundvergütung	240 EUR
Davon steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	
60 % von 240 EUR (höchstens 50 EUR monatlich)	./ 50 EUR
Verbleiben:	190 EUR
Vom verbleibenden Restbetrag von 190 EUR steuerfrei nach	
§ 3 Nr. 12 EStG (höchstens 175 EUR monatlich)	175 EUR
Verbleibt steuerpflichtiger Anteil	15 EUR

Der von der Entschädigung in Höhe von 240 EUR insgesamt steuerfrei bleibende Betrag beläuft sich im Beispielfall auf 225 EUR; der steuerpflichtige Anteil auf 15 EUR.

Muster

An die/das Gemeinde/Stadt/Landratsamt	Angaben zur Person

Erklärung zur Anwendung des allgemeinen Freibetrags beim Feuerwehrdienst für das Jahr 200_

In meiner Eigenschaft als Brand- oder Sicherheitswacht erhalte ich eine Entschädigung. Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigten Betrags[1] erkläre ich:

1. Zur Anwendung des Freibetrags:

Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit keine weitere nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem Gesamtjahreshöchstbetrag von 840 EUR nur ein Restbetrag von _____ EUR angesetzt werden.

2. Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags[2]:

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Feuerwehrtätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit aufzuteilen. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007, BGBl 2007I S. 2332 ist mit § 3 Nr. 26a EStG rückwirkend ab 01.01.2007 ein Freibetrag eingeführt worden, der nunmehr von 500 EUR auf 840 EUR pro Jahr angehoben wurde.

Nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei sind:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 EUR im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit - ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Im Feuerwehrdienst kommt die neue Steuerbefreiung insbesondere für die nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 4 AVBayFWG für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen in Betracht. Diese Vergütungen waren bisher in vollem Umfang steuerpflichtig; die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG kann hierfür nicht gewährt werden. Der allgemeine Freibetrag ist für sämtliche im Kalenderjahr ausgeübte nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigte Nebentätigkeiten (wie z.B. Tätigkeit in einem Sportverein als Vorstand, Kassier oder Geräte- und Platzwart) insgesamt auf den Höchstbetrag von 840 EUR im Kalenderjahr beschränkt.

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den Freibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrdienstleistende seiner Dienststelle anzugeben, inwieweit der Freibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zunehmen.

Für Vergütungen anderer Feuerwehrdienste, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird, ist der allgemeine Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeschlossen.

Muster/Vordrucke/Formulare Vereinsrecht

Wir haben mehrere Muster, Vordrucke und Formulare für Sie auf unserer Homepage zum Download bereitgestellt.

Merkblatt: Eingetragene Vereine

>> [Download](#)

Merkblatt: Neue Vereine

>> [Download](#)

Allgemeine Muster

>> [Download](#)

Muster/Vordrucke/Formulare Vereinsrecht

Die zum Zeitpunkt der Drucklegung aktuellen Zuwendungsbestätigungen sind nachfolgend wiedergegeben.

Für stets aktuelle Informationen empfiehlt sich jeweils das Online-Angebot der bayerischen Finanzverwaltung mit den nachstehend angeführten Fundstellen:

Muster für Geldzuwendungen

Download: https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/Geldzuwendung_stuerbeguenstigte_Einrichtung.pdf

Muster für Sachzuwendungen

Download: https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/Sachzuwendung_stuerbeguenstigte_Einrichtung.pdf

Broschüre Steuertipps für Vereine mit Mustersatzung und Merkblättern

Download: [https://www.bfv.de/cms/docs/Steuertipps_fuer_Vereine\(1\).pdf](https://www.bfv.de/cms/docs/Steuertipps_fuer_Vereine(1).pdf)

Gesetzestexte/Rechtsvorschriften

Die vereinsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

§ 23 Ausländischer Verein

Einem Verein, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluss des Bundesrates verliehen werden.

§ 24 Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25 Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 Vorstand; Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 28 Beschlussfassung und Passivvertretung

(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

(2) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 33 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrates erforderlich.

§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 35 Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 39 Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 41 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt

§ 42 Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

(1) Dem Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet.

(2) Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

(3) (weggefallen)

(4) Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch Beschluss des Bundesrates.

§ 45 Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46 Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 48 Liquidatoren

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49 Aufgaben der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50 Bekanntmachung

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52 Sicherung für Gläubiger

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung

(1) Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

(2) Die Landesjustizverwaltungen können die Vereinssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen.

§ 55a Elektronisches Vereinsregister

(vom Abdruck wurde abgesehen)

§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden

§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. Über den Eintritt und Austritt der Mitglieder
2. Darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
3. Über die Bildung des Vorstands
4. Über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse

§ 59 Anmeldung zur Eintragung

(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Die Satzung in Urschrift und Abschrift
 2. Eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands
- (3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60 Zurückweisung der Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

§ 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

§ 65 Namenszusatz

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 66 Bekanntmachung

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

(2) Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§ 67 Änderung des Vorstands

(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69 Nachweis des Vereinsvorstands

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70 Beschränkung der Vertretungsmacht; Beschlussfassung

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Beschlussfassung des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

§ 71 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl

(1) Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

(2) (weggefallen)

§ 74 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit sind in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbleibt die Eintragung.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

(3) Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ 75 bis § 78 Insolvenzverfahren

(vom Abdruck wurde abgesehen)

